

# **Satzung**

## **Der Schützengemeinschaft Bislich e.V.**

### **Präambel**

Der Allgemeine Schützenverein Bislich e.V. und die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Bislich e.V. haben beschlossen die Jahrhunderte alte Tradition des Schützenwesens in Bislich in einer gemeinsamen Zukunft fortzuführen. Zu diesem Zweck schließen sich die beiden Schützenvereine zu der Schützengemeinschaft Bislich e.V. zusammen und drücken durch diese Namensgebung aus, dass sie in ihrer Geschichte bereits viele Gemeinsamkeiten hatten.

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft wurde am 30.12.1933 durch Zusammenschluss der Junggesellenkompanien Loh'sche Kompanie und Kerk'sche Kompanie und Neugründung der Barbara Kompanie, deren Mitglieder ausschließlich Verheiratete waren, gegründet. Die Geschichte der Loh'schen Kompanie und Kerk'sche Kompanie geht bis in das Mittelalter zurück, belegt durch das älteste Dokument aus dem Jahre 1503, aus dem sich die Gründung der Loh'schen Kompanie ableiten lässt. Die gesellschaftliche und soziale Entwicklung des 18. Jahrhunderts führte schließlich im Jahre 1867 zur Gründung des Allgemeinen Schützenvereins, der es neben den Junggesellen auch den Verheirateten ermöglichte am Schützenleben teilzunehmen.

In der Zeit ab 1933, unterbrochen durch die Wirren des 2. Weltkrieges, pflegten der Allgemeine Schützenverein und die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft das Schützenwesen in der Gemeinde Bislich auf getrennten Wegen, jeder für sich nach den geschichtlich und satzungsmäßig fundamentierten Leitsätzen.

Im Verlauf der 90-ziger Jahre führten die zweifelsohne im dörflichen Schützenwesen vorhandenen Gemeinsamkeiten zu zahlreichen gemeinsamen Veranstaltungen und letztlich zu der Entscheidung erstmals ab dem Jahr 2000 ein gemeinsames Schützenfest zu feiern. Diese erfolgreiche Entwicklung konnte sich letztlich nur noch in dem Zusammenschluss beider Vereine fortsetzen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen Schützengemeinschaft Bislich e.V.  
Der Verein ist unter der Nr. VR 0900 im Vereinsregister eingetragen.  
Der Sitz ist in 46487 Wesel-Bislich.
- (2) Die Schützengemeinschaft ist Mitglied im „Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.“ und erkennt dessen Statuten hierdurch an.
- (3) Die Schützengemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Zweck der Schützengemeinschaft ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege des heimatlichen Brauchtums.  
In Verwirklichung des Leitsatzes für Glaube, Sitte, Heimat verpflichtet sich jedes Mitglied zu folgenden Aufgaben:  
  
Zum Bekenntnis des Glaubens durch
  - a) aktive, gläubige Lebensführung,
  - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit,
  - c) Werke der Nächstliebe.  
Zum Schutz der Sitte durch:
  - a) Eintreten für Glaube, Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
  - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
  - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

Zur Liebe zur Heimat durch:

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
  - b) tätige Nachbarschaftshilfe,
  - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels, des Fahنشwenken und dergleichen.
- (5) Die Schützengemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Schützengemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengemeinschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengemeinschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Barvermögen der Schützengemeinschaft je zur Hälfte an die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Bislich und an die Stadt Wesel, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ausschließlich im Ortsteil Bislich zu verwenden haben.  
Silber und Fahnen der Allgemeinen Kompanie, sowie deren Jungschützen müssen unverändert dem Bislicher Heimatmuseum übertragen werden und sind unveräußerlich.  
Silber und Fahnen der Loh'schen, Kerk'schen und Barbara Kompanie, sowie deren Jungschützen sind unverändert in den Kirchenschatz der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Bislich zu übernehmen und sind ebenfalls unveräußerlich.
- (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage der Schützengemeinschaft ist die Satzung.

## **§ 3 Kompanien**

- (1) Die Schützengemeinschaft ist unterteilt in vier Kompanien:  
die Allgemeine Kompanie,  
die Loh'sche Kompanie,  
die Kerk'sche Kompanie,  
die Barbara Kompanie.
- (2) Die Vermögenswerte der einzelnen Kompanien bleiben deren ausschließliches Eigentum.
- (3) Die Kompanien wählen alle drei Jahre ihren Kompanieführer und dessen Stellvertreter.

## **§ 4 Vorstand**

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus:
  1. dem Präsidenten,
  2. dem Vizepräsidenten,
  3. dem Geschäftsführer,
  4. dem Kassierer,-als geschäftsführender Vorstand-.

Dem Vorstand gehören weiter an:

5. der örtliche Pfarrer als geistlicher Präses,
6. der Schriftführer,
7. der stellv. Kassierer,
8. der Kompanieführer der Allgemeinen Kompanie,
9. der Kompanieführer der Loh'schen Kompanie,
10. der Kompanieführer der Kerk'schen Kompanie,
11. der Kompanieführer der Barbara Kompanie,
12. der Schießmeister,
13. der Jungschützenführer,
14. der Oberst,
15. 2 Majore,
16. der Medienbeauftragte,
17. der amtierende König.

- (2) Je drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, die Schützengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben (§ 26 BGB).
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Auf Antrag hat die Wahl geheim stattzufinden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied werden kann jede Person, die Mitglied einer christlichen Religionsgemeinschaft ist. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich, bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Versammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich vor und nach dem Schützenfest einberufen. Zu den Versammlungen wird eine Woche vorher durch Abkündigung in der Kirche und durch die örtliche Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.  
Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.  
Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht und ist wählbar.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Schützengemeinschaft es erfordert oder der zehnte Teil der Schützengemeinschaft die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Entgegennahme der Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,  
Entlastung des Vorstandes,  
Wahlen zum Vorstand der Schützengemeinschaft,  
Beschlussfassung über die Jahresrechnung,  
Erlass und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,  
Auflösung der Schützengemeinschaft.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Weiter scheidet aus der Schützengemeinschaft aus:
  1. Wer sich freiwillig und schriftlich beim Vorstand abmeldet, mit dem Tag der Abmeldung. Der Beitrag ist bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten.
  2. Durch Ausschluss:  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist, sowie wenn das Mitglied dem Ansehen und den Interessen des Vereins Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

## **§ 10**

Alljährlich wird ein Schützenfest gefeiert.

## **§ 11 Kirchliches**

Die Schützengemeinschaft lässt alljährlich anlässlich des Schützenfestes eine Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützengemeinschaft lesen.  
An der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes nehmen die Schützen nach Möglichkeit teil. Hierbei ist die jeweilige Kompaniefahne mitzuführen.  
Die Schützengemeinschaft nimmt an der Fronleichnamprozession teil.

## **§ 12 Kulturpflege**

Die Schützengemeinschaft ist Mitglied des Heimatvereins Bislich e.V.. Sie nimmt in ihm an allen Veranstaltungen der Heimat- und Brauchtumpflege teil.

## **§ 13 Ehrenvorstandsmitglieder**

Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten, Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden, wenn Einstimmigkeit hierüber im Vorstand vorliegt und weiter die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit diesem Vorschlag zustimmt.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Für eine Satzungsänderung sowie für die Auflösung der Schützengemeinschaft ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung, die einzig gültige der Schützengemeinschaft, wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.